

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hürland, Dr. George, Dr. Becker (Frankfurt), Burger, Franke, Dr. Hammans, Hasinger, Kroll-Schlüter, Dr. Möller, Neuhaus, Dr. Unland, Horstmeier, Frau Dr. Wilms, Dr. Jenninger, Röhner und der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 8/2993 –

Situation der Gehörlosen und Schwerhörigen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – VI b 4 – 42/189 – hat mit Schreiben vom 4. Juli 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bemühungen der Bundesregierung um die Eingliederung der behinderten Mitbürger in Arbeit, Beruf und Gesellschaft haben besonders in den letzten Jahren zu einer wesentlichen Verbesserung der Lage der Behinderten geführt. Dies gilt auch für die Hör- und Sprachgeschädigten. Wie auch in der Kleinen Anfrage zutreffend festgestellt wurde, konnte die schulische und berufliche Ausbildung dieses Personenkreises und dadurch die Möglichkeiten der Teilnahme am Arbeits- und Berufsleben verbessert werden.

Dennoch hat die Bundesregierung stets darauf hingewiesen, daß es weiterer Anstrengungen bedarf, um die volle berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der Hör- und Sprachgeschädigten zu verwirklichen. Dafür wird sich die Bundesregierung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln einsetzen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Gehörlose und Schwerhörige durch mangelnde Verständigungsmöglichkeit besonders große Schwierigkeiten in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie im gesellschaftlichen Leben haben, wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

Der Bundesregierung sind die Probleme der Hör- und Sprachgeschädigten bekannt. In ihrer umfassenden Rehabilitation sieht sie eine gesellschaftliche Aufgabe ersten Ranges.

Nach Auffassung der Bundesregierung muß die Rehabilitation der Hör- und Sprachgeschädigten mit der Prävention beginnen.

Dabei kommt der frühzeitigen Erkennung von Hörschädigungen und entsprechenden Hilfen in der Familie große Bedeutung zu, weil die geistige Leistungsfähigkeit und damit das berufliche und soziale Schicksal dieses Personenkreises wesentlich vom Zeitpunkt des Eintretens der Schwerhörigkeit oder der Ertaubung und dem Beginn der Behandlung abhängt. Die Bundesregierung fördert deshalb mit erheblichen finanziellen Mitteln Forschungsvorhaben über die Entwicklung und Verbesserung audiometrischer Verfahren zur Früherfassung von Hörschäden und über die Entwicklung und Erprobung von Hörgeräten bei Schwerhörigen. Derzeit läuft an der pädagogischen Hochschule Heidelberg ein Forschungsvorhaben mit dem Ziel, ein geeignetes drahtloses Vibrationssystem zur Verbesserung der Sprachwahrnehmung bei hörgeschädigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu entwickeln. Durch solche Untersuchungen sollen Methoden zur frühestmöglichen Feststellung einer Hörschädigung und ihrer wirksamen medizinischen Behandlung, unterstützt durch optimale technische Ausstattung, entwickelt werden.

Die Verbesserung der präaudiologischen Funktionsdiagnostik ist auch von ausschlaggebender Bedeutung für sinnvolle pädagogische Maßnahmen. Dazu gehören die rechtzeitige Aufnahme und Förderung in Vorschuleinrichtungen, Schwerhörigenschulen und weiterführenden Schulen. Während das Platzangebot in Sonderkindergärten zur Betreuung von hör- und sprachgeschädigten Kindern bereits ausreichend ist, konnte im Schulbereich die Zahl der Plätze für diesen Personenkreis erheblich ausgebaut werden.

Neben der allgemeinschulischen Bildung kommt der beruflichen Ausbildung der Hör- und Sprachgeschädigten große Bedeutung zu, weil die berufliche Eingliederung eine wichtige Voraussetzung auch der sozialen Rehabilitation ist. Für die berufliche Eingliederung der Hör- und Sprachgeschädigten stehen vom Bund geförderte Einrichtungen mit ausreichendem Platzangebot zur Verfügung (vgl. dazu Antwort auf Frage 2).

Allerdings bedürfen Hör- und Sprachgeschädigte nach der beruflichen Ausbildung zusätzlicher Hilfen im Berufsleben und Hilfen für ihre gesellschaftliche Eingliederung. Insbesondere sind Kommunikationshilfen notwendig, um z. B. Schwierigkeiten mit Vorgesetzten und Kollegen zu begegnen oder die Teilnahme an Maßnahmen der betrieblichen Fortbildung und anderen betrieblichen Angelegenheiten zu ermöglichen. Ebenso notwendig ist es, den Hör- und Sprachgeschädigten auch im außerbetrieblichen Bereich Hilfen zur Bewältigung ihrer besonderen, sich aus der Behinderung ergebenden Probleme anzubieten. Hierzu gehören vor allem Hilfen zum Umgang mit Behörden, bei Rechtsfragen aller Art, bei Mietproblemen, beim Arzt, im Krankenhaus, bei Ehefragen und Fragen der Kindererziehung. Auch Hilfen zur Teilnahme am kulturellen und politischen Leben gehören dazu.

Die Gesamtproblematik wurde u. a. in der beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebildeten Arbeitsgemeinschaft für die Rehabilitation der Hör- und Sprachgeschädigten unter Beteiligung vieler Experten erörtert. Dabei wurde Einigung darüber erzielt, daß Sozialarbeiter mit einer ausreichenden Zusatzausbildung die Hör- und Sprachgeschädigten am Arbeitsplatz, im kulturellen und im sozialen Bereich betreuen sollten. Die Sozialarbeiter sollen in besonderen Lehrgängen eine Zusatzausbildung erhalten, für deren Ausgestaltung die Deutsche Gesellschaft für die Förderung der Hör- und Sprachgeschädigten e. V. ihre Hilfe angeboten hat. Der erste Lehrgang, der von der Bundesregierung finanziert wird, läuft zur Zeit als Modellvorhaben.

Wichtig für die Teilnahme der Hör- und Sprachgeschädigten am Gemeinschaftsleben ist nach Auffassung der Bundesregierung aber auch eine bessere Information über diesen Personenkreis. Unter diesem Gesichtspunkt sind mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen worden:

1. Im Rahmen der Schriftenreihe „Kommunikation zwischen Partnern“ ist die Broschüre „Über die Praxis der Behindertenarbeit“ herausgegeben worden. Die Broschüre enthält auch ausführliche Informationen über und für die Hör- und Sprachgeschädigten;
2. die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat einen „Leitfaden für die Arbeit mit behinderten Menschen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit“ herausgegeben, der auch Vorschläge für den Umgang mit Hör- und Sprachgeschädigten und zur Begleitung von Taubblindern enthält;
3. bundesweite Maßnahmen der Deutschen Gesellschaft zur Förderung der Hör- und Sprachgeschädigten e. V. zur Aufklärung der Bevölkerung;
4. regelmäßige Informationen im Fernsehen für die Hör- und Sprachgeschädigten.

Die Bundesregierung fördert aber auch die Kommunikationsmöglichkeiten der Gehörlosen untereinander und mit ihren Angehörigen oder Betreuern. In diesem Zusammenhang ist auf das Hand Lehr- und Übungsbuch „Die Gebärden der Gehörlosen“ hinzuweisen. Dieses Buch vereinheitlicht erstmals im deutschen Sprachraum die Gebärden zur Verständigung Gehörloser. Daneben unterstützt die Bundesregierung durch finanzielle Zuwendungen Arbeitstagungen und andere Aktivitäten von Selbsthilfeorganisationen der Hör- und Sprachgeschädigten.

2. Wieviel Sondereinrichtungen für Gehörlose und Schwerhörige auf dem Gebiet der medizinischen und beruflichen Rehabilitation mit wieviel Fachkräften gibt es, und reichen diese aus?

Bedarfsermittlung, Planung und Errichtung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation für Hör- und Sprachgeschädigte erfolgt in enger Abstimmung mit den Ländern, den Sozialleistungsträgern und der beim Bundesministerium für Arbeit und

Sozialordnung bestehenden Arbeitsgemeinschaft für die Rehabilitation der Hör- und Sprachgeschädigten. Nach dem gegenwärtigen Stand der Bedarfsprognose kann in Übereinstimmung mit allen Beteiligten die Schaffung von überbetrieblichen Umschulungs- und Ausbildungsplätzen in Sondereinrichtungen der beruflichen Rehabilitation für diese Behindertengruppe als im wesentlichen abgeschlossen betrachtet werden.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

a) *Einrichtungen für erwachsene Behinderte (Berufsförderungswerke)*

Nach einhelliger Auffassung ist es nicht erforderlich, für die berufliche Rehabilitation hörgeschädigter Erwachsener besondere Spezialeinrichtungen zu schaffen. Die vorhandenen Berufsförderungswerke und hier vor allem das Berufsförderungswerk Heidelberg und das Berufsförderungswerk Hamburg verfügen seit geraumer Zeit über geschulte Kräfte und über entsprechende Erfahrungen in der Berufsausbildung von gehörlosen und schwerhörigen Erwachsenen.

Das Berufsförderungswerk Heidelberg mit insgesamt 1800 Umschulungsplätzen hat seit dem Sommer 1978 dem Personenkreis der Hör- und Sprachgeschädigten das gesamte in Heidelberg vorhandene Berufsspektrum erschlossen. Hierzu gehört vor allem eine sorgfältige und gezielte Vorbereitung der Behinderten in therapeutischer und berufsfachlicher Hinsicht und eine ausreichende Versorgung mit technischen Hilfen. Um das mit der Ausbildung und Umschulung verbundene Ziel einer qualifizierten und dauerhaften Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu erreichen, wurde für erwachsene Hörbehinderte ab dem 18. Lebensjahr das nachstehende Stufenmodell entwickelt, das auch für die Ausbildung in anderen Berufsförderungswerken maßgebend ist.

Das Modell umfaßt zunächst eine viertägige gezielte Aufnahmeuntersuchung unter Beteiligung von Berufspädagogen, Ärzten, Psychologen, Rehabilitationsberatern und Fachkräften für technische Hilfen. Dieser Aufnahmeuntersuchung schließt sich bei positivem Ausgang als zweiter Schritt eine hörbehindertentechnische Grundausbildung von etwa vier Wochen Dauer an, während der die Behinderten durch besondere pädagogische und therapeutische Hilfen auf die bevorstehende berufliche Neuorientierung in einer Ausbildungs- oder Umschulungsgruppe vorbereitet werden. In einer dritten Phase dieses Modells folgt dann eine etwa dreimonatige Vorbereitung auf die eigentliche Berufsausbildung, die sich als Phase 4 nahtlos anschließt. In dieser letzten Stufe wird der Hörbehinderte dann in Umschulungs- oder Ausbildungsgruppen integriert, die aus 20 bis 30 Behinderten mit nahezu allen Behinderungsarten besteht. Dieses Nebeneinander der verschiedenen Behinderungsarten ist neben allgemeinen Integrationsüberlegungen vor allem zum Erlernen und Trainieren der im späteren beruflichen Alltag erforderlichen Kommunikationsfähigkeit wichtig.

Da sich dieses Stufenmodell bewährt hat und seine im Bedarfsfalle erforderliche Ausdehnung auf weitere Berufsförderungswerke sinnvoll und möglich ist, ist es nicht erforderlich, für den relativ kleinen Personenkreis der in Betracht kommenden hör- und sprachgeschädigten Erwachsenen im institutionellen Bereich Sondereinrichtungen zu bauen oder weitere spezielle Ausbildungs- oder Umschulungsplätze zu schaffen.

b) Einrichtungen für jugendliche Behinderte (vor allem Berufsbildungswerke)

Der Bedarf an geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsplätzen in Sondereinrichtungen für jugendliche Hör- und Sprachgeschädigte ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung im nächsten Jahrzehnt auf rd. 1000 Plätze in Berufsbildungswerken festgestellt worden. Um auch in diesem Bereich flexibel zu sein und auf eine möglicherweise höhere Nachfrage schnell reagieren zu können, gibt es neben Spezialeinrichtungen für diese jugendliche Behindertengruppe auch die integrierte Ausbildung in „allgemeinen“ Berufsbildungswerken. Als Einrichtungen sind vorhanden oder stehen in Kürze nach Abschluß der Baumaßnahmen zur Verfügung:

1. 250 Ausbildungsplätze in den Berufsbildungswerken für Körperbehinderte in Husum (150) und Neuwied (100),
2. 750 Ausbildungsplätze in speziellen Berufsbildungswerken für Hör- und Sprachgeschädigte, und zwar in Nürnberg (300), in Winnenden (220) und in München (230).
3. Darüber hinaus besteht in einem speziellen Schulzentrum in Essen die Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung für weniger geschädigte Jugendliche dieser Behindertengruppe. Die Ausbildung erfolgt entweder als Vollausbildung im Schulzentrum oder in dezentralisierter Form im Wege des Blockunterrichts im Schulzentrum und einer praktischen Ausbildung im Betrieb.

Mit der Inbetriebnahme aller im Bau befindlichen Einrichtungen, mit der im Laufe des nächsten Jahres zu rechnen ist, dürfte nach jetziger Einschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und in der Arbeitsgemeinschaft für die Rehabilitation der Hör- und Sprachgeschädigten vertretenen Experten der Bedarf an überbetrieblichen Ausbildungsplätzen in Berufsbildungswerken für die Behindertengruppe gedeckt sein.

Sollte sich jedoch in den darauffolgenden Jahren eine zusätzliche Nachfrage ergeben, wird von den zuständigen Stellen in erster Linie zu prüfen sein, inwieweit Hör- und Sprachgeschädigte in die für Körperbehinderte bestehenden Berufsbildungswerke integriert werden können oder – so weit dies nicht in dem erforderlichen Umfang möglich sein sollte – inwieweit die Sondereinrichtungen ihre Aufnahmekapazität erweitern können.

- c) Die Zahl der in den genannten Einrichtungen arbeitenden Fachkräfte ist nicht bekannt. Mir sind bisher jedoch keine Mitteilungen zugegangen, daß Personal nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sei.

Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß die personelle Ausstattung der Berufsbildungswerke und der Berufsförderungswerke den Aufgaben und Zielen der Rehabilitationsmaßnahmen angemessen ist. Eine ständige Kontrolle der Fachkräfte erfolgt im übrigen durch die Rehabilitationsträger, von denen die Kosten der individuellen Rehabilitationsmaßnahmen getragen werden.

Die begleitenden Dienste in den Rehabilitationszentren gewährleisten auch eine fachärztliche Behandlung der Hör- und Sprachgeschädigten während des Aufenthalts.

Außerhalb dieser Einrichtungen sind die audiologischen Zentren der Ohrenkliniken in der Regel als Diagnostik-, Hörberatungs- und Behandlungszentren eingerichtet und in ausreichender Zahl vorhanden.

3. Welche Schritte wird die Bundesregierung ergreifen, um Gehörlosen und Schwerhörigen, die im Berufsleben stehen, eine ausreichende medizinische Rehabilitation und auf die besondere Behinderungsart abgestellte Kurmaßnahmen zu ermöglichen?

Um den im Berufsleben stehenden Hör- und Sprachgeschädigten noch bessere medizinische Rehabilitationsmaßnahmen anzubieten, bedarf es vor allem einer intensiveren Zusammenarbeit der Fachärzte mit den klinischen Psychologen, Logopäden, Fachpädagogen für Gehörlose und Schwerhörige sowie den Hörgeräteakustikern. Die Bundesregierung wird der nachgehenden medizinischen Fürsorge für diesen Personenkreis ihre besondere Aufmerksamkeit schenken.

Besondere, auf die Behinderung abgestellte Kuren gibt es für Hör- und Sprachgeschädigte nicht, da die Art der Behinderung durch Kuren nicht zu beeinflussen ist. Sofern behandlungsbedürftige Leiden durch die Behinderung ausgelöst sind, wie z. B. nervöse Störungen oder aber auch andere von der Behinderung unabhängige Krankheitszustände, können diese in Kureinrichtungen der jeweiligen Indikation behandelt werden. Das gilt auch für Präventivkuren.

4. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um schädliche Lärmeinflüsse in den verschiedenen Lebensbereichen zu vermeiden?

1. Die Bundesregierung hat seit 1970 zum Schutz vor Lärm am Arbeitsplatz folgende Vorschriften erlassen:
 - 1970 eine Lärmschutzrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
 - 1974 eine Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“
 - 1976 eine Arbeitsstättenverordnung.

Die Bundesregierung bemüht sich gemeinsam mit den Gewerbeaufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften um eine Verbesserung der Lärmverhältnisse in den Betrieben. Durch eine intensivere Überwachung lärmgefährdeter Arbeitnehmer wird eine vollständigere und frühere Erfassung lärmgefährdeter und lärmgeschädigter Arbeitnehmer bewirkt.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie stehen seit 1973 Forschungsmittel zur Verfügung, die gezielt zur Erforschung der Lärmwirkung und der Lärmbekämpfung eingesetzt werden. So hat das Bundesministerium für Forschung und Technologie im Rahmen des Programms „Humanisierung des Arbeitslebens“ seit 1974 insgesamt 78 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit einem Fördervolumen von über 26 Millionen DM bewilligt. Diese Vorhaben dienen überwiegend der Bekämpfung von Lärmquellen, die Arbeitnehmer mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von teilweise weit über 85 dB (A) und damit gehörschädigendem Lärm belasten.

2. Der in der Nachbarschaft von Gewerbebetrieben und Verkehrswegen vorhandene Lärm überschreitet in der Regel nicht die Grenze, von der an die Hörschäden zu besorgen sind. Gleichwohl können derartige Lärmimmissionen für die Frage von Bedeutung sein, ob sich das Gehör von lärmexponiert Arbeitenden in der arbeitsfreien Zeit in dem erforderlichen Maße erholen kann. Vor allem aber stellen diese Lärmimmissionen für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung ganz allgemein eine zunehmende Gefährdung dar. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung die Lärmbekämpfung zu einem Schwerpunkt ihrer Umweltpolitik erklärt. Sie hat in den vergangenen Jahren die grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen für die Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm geschaffen. Auf den Ersten Immissionsschutzbericht der Bundesregierung (Drucksache 8/2006 vom 24. Juli 1978) und auf den Fluglärmbericht der Bundesregierung (Drucksache 8/2254 vom 7. November 1978) wird insoweit verwiesen.

Ende 1978 hat der für den Umweltschutz zuständige Bundesminister des Innern der Öffentlichkeit ein „Aktionsprogramm Lärmbekämpfung“ vorgelegt. Das Aktionsprogramm enthält einen Katalog einzelner Maßnahmen, die vor allem in ihrer Gesamtheit zu einer erheblichen Lärmentlastung führen sollen; es geht von folgenden Grundsätzen aus:

- Bekämpfung des Lärms möglichst an der Quelle der Entstehung
- vorbeugende Verhinderung von Lärmbelästigungen durch vorausschauende Planung
- Einsatz marktwirtschaftlicher Elemente für die Lärminderung

- möglichst geringer administrativer Aufwand bei allen Maßnahmen.

Ein Schwerpunkt des Programms ist die Bekämpfung des Verkehrslärms; hier ist u. a. vorgesehen, eine weitere Senkung der Geräuschgrenzwerte für Schienenfahrzeuge, Motorboote und Binnenschiffe festzusetzen sowie die Voraussetzung für verkehrslenkende und verkehrsordnende Maßnahmen zur Lärminderung, insbesondere in Wohngebieten, zu schaffen.

Das „Aktionsprogramm Lärmbekämpfung“ wird – zusammen mit allen beteiligten Stellen – Schritt für Schritt vollzogen werden. Damit werden schädigende Lärmeinflüsse auch in den außerberuflichen Lebensbereichen vermieden.

Die Bundesregierung wird noch vor Ende der Legislaturperiode über das Geleistete zusammenfassend berichten.